

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis			
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen
				angen.	abgel.	Nein-Stimmen
1	Finanz- und Verwaltungsausschuss/Stadtrat	03.03.2004	x			
2	Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.04.2007				
3						

Betreff

Sondervermögen TfA/E (seit 01.01.2006 Eigenbetrieb StEF)

hier: Bewertung des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, dass das Anlagevermögen des Stadtentwässerungsbetriebes (Sondervermögen TfA/E) in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 mit den auf der Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten fortgeführten Restbuchwerten zu bilanzieren ist.

Sachverhalt

Mit StR-Beschluss vom 03.03.2004 wurde die Verwaltung beauftragt, im Sondervermögen TfA/E (seit 01.01.2006 ist dies der Eigenbetrieb StEF) die Voraussetzungen zur Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik zum 01.01.2005 zu schaffen. Deshalb wird seit dem Jahr 2005 das Rechnungswesen in der Stadtentwässerung nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die ein Jahr später, d.h. zum 01.01.2006, erfolgte „Umwandlung“ des Sondervermögens TfA/E in den Eigenbetrieb StEF hatte hierauf keinen Einfluss mehr.

Die Umstellung auf die Doppik erfordert zum Stichtag 01.01.2005 auch die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz. Das darin auszuweisende Anlagevermögen, bestehend aus

- Grundstücken,
- Abwassersammlungsanlagen,
- Abwasserreinigungsanlagen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie
- Anlagen im Bau,

kann nach zwei Alternativen bewertet werden: zu – höheren – Wiederbeschaffungszeitwerten (Alternative 1) oder zu – niedrigeren – auf der Basis der historischen (ursprünglichen) Anschaffungs- und Herstellungskosten fortgeführten Restbuchwerten (Alternative 2).

Es wird vorgeschlagen, der Alternative 2, d.h. Bilanzierung des Anlagevermögens nach den fortgeführten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Restbuchwerte), zu folgen, da diese Bewertungsmethode auch der Gebühren- und Beitragskalkulation zugrunde liegt. Eine Bewertung des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz nach (höheren) Wiederbeschaffungszeitwerten würde – da dies zwar bilanziell nicht aber gebührenrechtlich zulässig ist – in der Folge zu bilanziellen Verlusten (aus *höheren* Abschreibungen) führen, die über die Gebühren nicht refinanzierbar wären.

Diesem Standpunkt hat sich auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit Schreiben vom 11.08.2006 angeschlossen und verweist darin zugleich darauf, dass die anderen bayerischen Kommunen ebenso verfahren.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	bei Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor: ☐ RA ☐ RpA		weitere: ☒ StEF	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☒ ja ☐ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☒ ja ☐ nein	

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. In Ablichtung Ref. V/StEF

IV. Ref. II/Käm

Fürth, 05.04.2007

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter:
Wolf

Tel.:
-1379